

- (4) Der Vertrag eines Arbeiters, der eine obligatorische praktische Ausbildungszeit ableistet, ist ohne Zustimmung des zuständigen Ministers nicht kündbar.

Quelle: „Magyar Közlöny“ (Gesetzblatt) Nr. 17—18, 13. Januar 1951, S 55.

Auch bei der Berufswahl wird in Ungarn ein Zwang ausgeübt. Hierüber berichtet ein Zeuge folgendes:

DOKUMENT 45a
(UNGARN)

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büro München der Internationalen Juristenkommission, Herrn Werner Schulz, erscheint Herr Da er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig ist, wird als Dolmetscher Herr Kamaras, Wels, hinzugezogen. Der Erschienene erklärt folgendes:

Ich heisse Zoltan bin geboren am 1923 in ^..... bin zuletzt wohnhaft gewesen in Szeged, bin geflüchtet 1953. Von Beruf bin ich Student der Medizin und wohne zurzeit/Österreich. Während meines 10. Semesters als Medizinstudent — im Sommer 1953 — wurden ich und meine Kommilitonen in einem Fragebogen befragt, was wir nach Ablegung unseres Examens anfangen wollten. Ich gab an, dass ich entweder Laryngologe oder praktischer Arzt werden wollte. Kurze Zeit später bekam ich einen erneuten Fragebogen, in dem ich wieder angab, dass ich Laryngologe werden wollte. Ich wurde dann vor die sogenannte Kaderkommission geladen, bei der wir über unsere künftige Tätigkeit befragt wurden. In meinem Fall bestand die Kaderkommission aus einem Medizinprofessor und zwei Studenten, m.W. im sechsten Semester, die beide Mitglieder der KP waren. In dieser Kaderkommission konnte ich feststellen, dass denjenigen Studenten, die Mitglieder der KP waren, ihre Wünsche im allgemeinen anerkannt wurden. Den anderen, Nichtmitgliedern der KP, wurde gesagt, dass sie sich unbedingt für eine andere Fachrichtung entschliessen müssten, von mir z.B. wurde verlangt, dass ich Hygieniker werden sollte, da angeblich eine Stelle für die von mir gewünschte Tätigkeit nicht frei sei. Es blieb mir nichts anderes übrig, als diesem Verlangen zuzustimmen.

Vorgelesen

genehmigt

unterschrieben
gez. Unterschrift

Für ein Vergehen zum Schaden einer ordnungsmässigen Arbeitskräfte-lenkung wird in der Verordnung Nr. 28 aus dem Jahre 1952 Gefängnis bis zu 5 Jahren angedroht.

DOKUMENT 46
(UNGARN)

Wegen Vergehens zum Schaden einer ordnungsmässigen Arbeitskräfte-lenkung wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, wer

- a) Arbeiter systematisch und in grossem Umfang einstellt, die kein Arbeitsbuch haben oder
- b) Arbeiter wissentlich und unter Umgehung eines Arbeitsamtes einstellt, wenn die Arbeiter ihre vorherige Arbeitsstelle ohne ausreichenden Grund verlassen haben oder im Disziplinarwege entlassen worden sind, da nach den bestehenden Vorschriften solche Arbeiter nur durch Vermittlung eines Arbeitsamtes eingestellt werden dürfen.

Quelle: „Magyar Közlöny“ (Gesetzblatt) Nr. 34, 1952.

In RUMÄNIEN wurde von der Nationalversammlung am 30. Mai 1950 ein Arbeitsgesetz angenommen, in dessen Kapitel 15 eine zeitweise Arbeitszwangsverpflichtung vorgesehen ist.